

**Satzung**  
**des Vereins „Unsere Obstwiesen e.V.“**

**§ 1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Unsere Obstwiesen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name mit dem Zusatz „e. V.“ (eingetragener Verein) versehen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Schutz und Sicherung der biologischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft mittels Unterstützung bei der Kultivierung von Streuobstwiesen.

**§ 3**

**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck, indem er insbesondere Material und Gerätschaften zur Unterhaltung und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen zu Verfügung stellt, Vortrags- und Informationsveranstaltungen zum Thema „Streuobstwiesen“ durchführt, für die Anlage neuer Streuobstwiesen wirbt und Betreiber/innen von Streuobstwiesen bei deren Kultivierung in Theorie und Praxis berät und unterstützt.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zur Verwendung für den Naturschutz und die Landschaftspflege.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) volljährige Personen,
  - b) juristische Personen.
- (2) Über den in Textform (schriftlich oder per E-Mail) zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden erhoben; über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, oder Ausschluss sowie bei natürlichen Personen durch deren Tod und bei juristischen Personen durch deren Löschung im Handelsregister, Vereinsregister oder sonstigem öffentlichen Register.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6**

##### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Zweck und Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
  - (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
  - (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmrechte natürlicher Personen können nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen werden durch besonders Bevollmächtigte vertreten.
  - (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift des Protokolls ist jedem Mitglied auf dessen Antrag hin zukommen zu lassen.

## § 7

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer Stellvertreter/in sowie vier Beisitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB und vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

- (5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## § 8

### Beirat

Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins kann ein Beirat einberufen werden, dessen Mitglieder in besonderer Weise den Zweck des Vereins fördern könne. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschlussfassung des Vorstandes ernannt. Den Vorsitz des Beirates führt der/die Vorsitzende des Vereins.


## § 9

### Kassenprüfung

Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf, der von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer/innen zu prüfen ist. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Feststellung vorzulegen.

Aachen, 30.03.2021

  
Dr. Peter Roggendorf  
(Vorsitzender)

  
Ulrich Irmen  
(Schriftführer)